



## Aktualisierung der versicherungstechnischen Grundlagen per 1. Januar 2017

Der Stiftungsrat der BVK hat am 7. Juli beschlossen, zur langfristigen finanziellen Sicherung der Renten die technischen Grundlagen auf den 1. Januar 2017 anzupassen und den technischen Zins von heute 3,25 % auf 2 % zu senken. Dies führt zwangsläufig zu einer Anpassung des Renten-Umwandlungssatzes und zu höheren Sparbeiträgen für Versicherte und Arbeitgeber.

Die BVK steht, wie andere Pensionskassen auch, vor grossen Herausforderungen. Das rekordtiefe Zinsniveau sowie die stark steigende Lebenserwartung haben einen wesentlichen Einfluss auf die langfristige Finanzierung der Renten. So ist die durchschnittliche Lebenserwartung einer

65-jährigen Person in den letzten 10 Jahren um über ein Jahr gestiegen.

Der Stiftungsrat der BVK hat nach umfassenden und vertieften Analysen beschlossen, zur langfristigen finanziellen Sicherung der Renten die technischen Grundlagen auf den 1. Januar 2017 anzupassen. Diese sind die Basis für die Berechnung der Renten und der Leistungen. Der Stiftungsrat trägt damit auch dem Umstand Rechnung, dass nach 2017 geburtenstarke Jahrgänge das Pensionierungsalter erreichen, was die finanzielle Situation der BVK zusätzlich belasten wird.

Neben der Senkung des technischen Zinssatzes von 3,25 % auf 2 % wechselt die BVK zudem von den heute verwendeten

### 450 Millionen

Franken betrug die Umverteilung von den Aktivversicherten zu den Rentenbeziehenden im Jahr 2014. Davon sind 280 Millionen Franken auf die Zinsdifferenz zurückzuführen. Den Rest machen Sanierungsbeiträge und Pensionierungsverluste aus. Die Guthaben der Aktivversicherten werden mit 1,25% verzinst, jene der Rentenbeziehenden mit 3,25%. Mit dem beschlossenen Wechsel zu den Generationentafeln und der Reduktion des technischen Zinssatzes auf 2% kann die systemfremde Umverteilung gestoppt werden.



## Liebe Leserin, lieber Leser



Die BVK hat wichtige Weichenstellungen vorgenommen. Anfang Juli hat der Stiftungsrat beschlossen, die technischen Grundlagen per 1. Januar 2017 anzupassen und den technischen Zinssatz zu senken. Dies hat Einfluss auf den Umwandlungssatz, mit dem das angesparte Vermögen in eine Rente umgewandelt wird.

Das zum Pensionierungszeitpunkt zur Verfügung stehende Kapital wird neu zu einem der effektiven Lebenserwartung entsprechenden Satz in eine lebenslängliche Rente umgewandelt. Gleichzeitig wird eine realistische Verzinsung berücksichtigt. Um das heutige modellmässige Leistungsniveau (60%) beibehalten zu können, müssen die Sparbeiträge angehoben werden.

Die BVK will die finanziellen Folgen der Anpassung fair und sozial verträglich gestalten. Sie kommuniziert deshalb die Änderungen frühzeitig und plant verschiedene Abfederungsmassnahmen. Vorgesehen sind individuelle Gutschriften und teilweise Besitzstandsgarantien für Versicherte, die vor der Pensionierung stehen. Mit diesen notwendigen Anpassungen macht die BVK auch einen grossen Schritt hin zur gleichwertigen Verzinsung der Guthaben von Aktivversicherten und Rentenbeziehenden.

Nach ausgiebiger Beratung hat der Stiftungsrat mit seinen Entscheidungen einen Schlussstrich unter das Kapitel Korruptionsfall gezogen.

Eine der wichtigsten Aufgaben einer Pensionskasse ist es, die Vorsorge sicherzustellen. Damit dies gewährleistet ist, muss die BVK, wie andere Kassen auch, tiefgreifende Massnahmen einleiten. Die BVK stellt damit sicher, dass sie langfristig auf einem finanziell stabilen Fundament steht. Dies ist im Interesse aller Versicherten und einer kalkulierbaren und guten Vorsorge.

Thomas R. Schönbacher  
Vorsitzender der Geschäftsleitung



Periodentafeln neu zu den Generationentafeln. Diese berücksichtigen die steigende Lebenserwartung besser, auch für die Zeit nach der Pensionierung. In den Umwandlungssätzen wird damit künftig auch die jahrgangsabhängige Lebenserwartung mit einberechnet.

### Einfluss auf den Deckungsgrad

Die Reduktion des technischen Zinssatzes und der Wechsel zu den Generationentafeln per 1. Januar 2017 bewirken zweierlei: Einerseits werden die garantierten Renten von Personen, die ab dem Jahr 2017 in Pension gehen, mit einem tieferen Umwandlungssatz ermittelt. Andererseits müssen die laufenden Renten, die unverändert weiter ausbezahlt werden, neu bilanziert werden. Als Folge sinkt der Deckungsgrad um rund 7 Prozentpunkte. Danach stehen die Chancen gut, dass der Deckungsgrad alleine aufgrund der Anlagestrategie innerhalb weniger Jah-

re aus eigener Kraft erhöht werden kann. Dies vor allem darum, weil mit den neuen technischen Grundlagen die Sollrendite von heute rund 3,3% per 1. Januar 2017 auf 2% sinkt. Bei der Sollrendite handelt es sich um die Rendite, die notwendig ist, um den Deckungsgrad unverändert zu halten. Jeder Franken, der zusätzlich erwirtschaftet wird, trägt künftig zur Erhöhung des Deckungsgrades bei.

### Neue Umwandlungssätze

Die Anwendung der Generationentafeln als Bemessungsgrundlage bedeutet, dass künftig jahrgangsabhängige Umwandlungssätze angewendet werden. Eine Person, die beispielsweise in drei Jahren 65 Jahre alt wird und in Pension geht, hat künftig einen leicht höheren Umwandlungssatz, als eine Person, die erst ein Jahr später 65 wird. Denn die jüngere Person hat dann bereits eine um über einen Monat längere Lebenserwartung.

### Jahrgangsabhängige Umwandlungssätze

Alter	Heute	Neu					
		1952	1953	1954	1955	1956	1957
60	5,54 %	–	–	–	–	–	4,27 %
61	5,66 %	–	–	–	–	4,38 %	4,37 %
62	5,78 %	–	–	–	4,49 %	4,48 %	4,47 %
63	5,90 %	–	–	4,61 %	4,60 %	4,59 %	4,58 %
64	6,05 %	–	4,74 %	4,73 %	4,72 %	4,71 %	4,70 %
<b>65</b>	<b>6,20 %</b>	<b>4,87 %</b>	<b>4,86 %</b>	<b>4,85 %</b>	<b>4,84 %</b>	<b>4,83 %</b>	<b>4,82 %</b>
66	6,35 %	5,01 %	4,99 %	4,98 %	4,97 %	4,96 %	4,95 %
–	–	–	–	–	–	–	–

Berechnungsgrundlagen für den Umwandlungssatz:

- Technischer Zinssatz: 2%
- Durchschnittliche Lebenserwartung
- Ehegattenrente: 66<sup>2</sup>/<sub>3</sub>%
- Partnerschaftsrente: 66<sup>2</sup>/<sub>3</sub>%
- Pensionierten-Kinderrenten

#### Impressum

BVK | Stampfenbachstrasse 63 | 8090 Zürich |  
bvk@bvk.ch | www.bvk.ch

## Erhöhung der Sparbeiträge

Die Sparbeiträge für Arbeitnehmende und Arbeitgeber werden ab 1. Januar 2017 erhöht. Dabei wurde auf eine tragbare Lösung für beide Seiten geachtet. Die Risikobeiträge können hingegen aufgrund der seit mehreren Jahren anhaltend tiefen Anzahl von Invalidenfällen um einen Drittel von 3% auf 2% des versicherten Lohnes reduziert werden. Zudem beginnt der Sparprozess neu bereits im Alter 21, statt wie bisher im Alter 24. Dies bedeutet, dass die Altersvorsorge für die Jungen früher ein Thema wird und diese vom Zinseszins-effekt profitieren können.

## Abfederungsmassnahmen für Jahrgänge 1968 und älter

Da mit der Umstellung auf die Generationentafeln keine Rückstellungen für die steigende Lebenserwartung mehr nötig sind, können diese per 1. Januar 2017 aufgelöst werden. Der Stiftungsrat hat Abfederungsmassnahmen beschlossen. Damit sollen Versicherte unterstützt werden, die aufgrund ihres Alters nicht genügend Zeit haben, mit den höheren Sparbeiträgen die tieferen Umwandlungssätze zu kompensieren. So werden die individuellen Sparguthaben der Versicherten mit Jahrgängen 1968 und älter erhöht.

## Besitzstand für Jahrgänge 1956 und älter

Dem Stiftungsrat sind sozial verträgliche Lösungen ein wichtiges Anliegen. Für Versicherte, die am 31. Dezember 2016 das 60. Altersjahr vollendet haben (d.h. Jahrgang 1956 und älter), wird zusätzlich ein Besitzstand gewährt. Die Altersrente in Franken, die diesen Personen zustehen würde, wenn sie per 31. Dezember 2016 (d.h. einen Tag vor Umstellung der technischen Grundlagen) in Pension gingen, entspricht der mindestgarantierten Altersrente. Damit wird auch sichergestellt, dass niemand wegen der beschlossenen Umstellungen zu einer vorzeitigen Pensionierung gedrängt wird.

## Flexibler Vorsorgeplan für alle

Ab 2017 werden alle Versicherten die Möglichkeit haben, zwischen den Beitragsklassen Basis, Standard und Top zu wählen. Mit den Beitragsstufen Basis resp. Top werden

## Sparbeiträge gültig ab 1. Januar 2017

Alter	Sparbeiträge in % des versicherten Lohnes					
	bisher			neu gültig ab 1.1.2017		
	Versicherte Person	Arbeitgeber	Total Sparen	Versicherte Person	Arbeitgeber	Total Sparen
21 bis 23	0,0%	0,0%	0,0%	4,0%	6,0%	10,0%
24 bis 27	4,8%	7,2%	12,0%	5,2%	7,8%	13,0%
28 bis 32	6,0%	9,0%	15,0%	6,4%	9,6%	16,0%
33 bis 37	7,2%	10,8%	18,0%	7,6%	11,4%	19,0%
38 bis 42	8,0%	12,0%	20,0%	8,8%	13,2%	22,0%
43 bis 47	8,8%	13,2%	22,0%	10,0%	15,0%	25,0%
48 bis 52	8,8%	13,2%	22,0%	10,8%	16,2%	27,0%
53 bis 57	9,6%	14,4%	24,0%	11,6%	17,4%	29,0%
58 bis 62	9,6%	14,4%	24,0%	11,6%	17,4%	29,0%
63 bis 65	7,2%	10,8%	18,0%	11,6%	17,4%	29,0%
66 bis 70	3,6%	5,4%	9,0%	6%	9%	15,0%

## Aufwertungsgutschriften per 1. Januar 2017

Jahrgang	in % Sparguthaben	Jahrgang	in % Sparguthaben
1969 und jünger	0,0%	1960	6,9%
1968	0,5%	1959	7,7%
1967	1,3%	1958	8,5%
1966	2,1%	1957	9,5%
1965	2,9%	1956	10,5%
1964	3,7%	1955	11,5%
1963	4,5%	1954	12,5%
1962	5,3%	1953	14,0%
1961	6,1%	1952	16,0%

- Das Alter berechnet sich aus der Differenz zwischen Kalenderjahr und Geburtsjahr.
- Von der Aufwertung ausgenommen sind alle freiwilligen Einlagen, welche nach dem 7. Juli 2015 eingegangen sind.
- Die Aufwertung erfolgt jeweils monatlich um  $\frac{1}{60}$  und wird im Vorsorgefall (z.B. Pensionierung) komplett überschrieben.

2 Prozentpunkte weniger resp. mehr Arbeitnehmerbeiträge geleistet. Die Arbeitgeberbeiträge sind immer gleich hoch, unabhängig von der gewählten Beitragsklasse. Wer keine Wahl trifft, wird automatisch der Beitragsklasse Standard zugeordnet, mit der im Durchschnitt auch weiterhin das heutige modellmässige Leistungsziel erreicht wird. Für die Wahl der Beitragsklasse werden die Aktivversicherten zu einem späteren Zeitpunkt kontaktiert.

Höhere Sparbeiträge haben den Vorteil, dass das individuelle Sparguthaben schneller ansteigt und die künftige Alters-

rente entsprechend höher ausfällt. Ein positiver Nebeneffekt für die Versicherten ist ausserdem, dass diese Sparbeiträge vom steuerpflichtigen Einkommen in Abzug gebracht werden können und somit die Steuerlast sinkt.

## Anpassung des Beteiligungsmechanismus

Der neue, tiefere technische Zinssatz bedeutet, dass die BVK künftig eine tiefere Kapitalrendite benötigt, um ihren Verpflichtungen nachkommen zu können. Sie ist dadurch finanziell stabiler. In der Folge kann auch der Beteiligungsmechanismus

angepasst werden. Dieser regelt, unter welchen Voraussetzungen Leistungsverbesserungen für Aktivversicherte und Rentenbeziehende gewährt werden können und wann die Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden zum Erhalt des finanziellen Gleichgewichtes der Kasse Sanierungsbeiträge leisten müssten.

Bei einem Deckungsgrad zwischen 90 % und 100 % bedeutet dies neu:

- Für Arbeitgeber fallen wegen der wegfallenden Sanierungsbeiträge auch nach der Erhöhung der Sparbeiträge insgesamt weniger Kosten an.

- Für Arbeitnehmende gibt es keine Minderverzinsung des Sparguthabens. Sie haben durch die höheren Sparbeiträge mehr Sparguthaben, das sie gegebenenfalls bei einem Wechsel des Arbeitgebers auch in die neue Pensionskasse mitnehmen können.
- Für Rentenbeziehende hat die Umstellung keine Auswirkungen.

Bei einem Deckungsgrad unter 90 % liegt es im Ermessen des Stiftungsrates, ob und in welchem Masse Sanierungsbeiträge geleistet werden müssen.

Mit der Anpassung des Beteiligungsmechanismus kann das wichtige Ziel erreicht werden, Aktivversicherte und Rentenbeziehende langfristig finanziell gleichwertig zu behandeln und ihnen unter den gleichen Voraussetzungen Leistungsverbesserungen zu gewähren.

### Angepasster Beteiligungsmechanismus

Deckungsgrad	Verzinsung Sparguthaben	Sanierungsbeitrag in % des versicherten Lohnes	
		Arbeitnehmer	Arbeitgeber
< 90 % *	0,0 %	0,0 %	2,5 %
90 % – < 100 %	BVG-Mindestzinssatz	0,0 %	0,0 %
100 % – < 115 %	2 %, mindestens BVG-Zinssatz	0,0 %	0,0 %
≥ 115 %	Leistungsverbesserung für Aktivversicherte und Rentenbeziehende **	0,0 %	0,0 %

\* Der Stiftungsrat überprüft unter Einbezug der Minderverzinsung die Lastenverteilung der Sanierungs- und Beteiligungsmaßnahmen zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Nötigenfalls legt er weitergehende Massnahmen fest.

\*\* Die heutigen Rentenbeziehenden der BVK sind zu unterschiedlichen Bedingungen in Pension gegangen. Bei Pensionierungen vor 2013 wurde die Rentenhöhe mit einem technischen Zinssatz von 4 % ermittelt. Bei Pensionierungen ab 2013 bis Ende 2016 liegt ein technischer Zinssatz von 3,25 % zugrunde und ab 2017 wird mit 2 % gerechnet. Teuerungszulagen werden unter Prüfung verschiedener Voraussetzungen, wie z.B. den Grundlagen für die Rentenfestsetzung oder allfällig erhaltene Aufwertungsgutschriften geleistet. Der Stiftungsrat wird zur gegebenen Zeit darüber entscheiden.

## Unter [bvk.ch/2017](http://bvk.ch/2017)

finden Sie weiterführende Informationen und Antworten auf häufige Fragen sowie ein Rechentool zur Simulation eines Vergleiches der Altersrente neu / alt. Im Newsletter «Kontext» Nr. 12 vom Mai 2015 haben wir zudem ausführlich über die Bedeutung der technischen Grundlagen sowie über den Unterschied zwischen den Periodentafeln und Generationentafeln informiert.



## Korruptionsfall: Vergleich mit ehemaligem externen Dienstleister erzielt

Der Stiftungsrat hat Anfang Juli mit einem ehemaligen Dienstleister einen Vergleich erzielt. Nach einer umfassenden Analyse und nach Abwägen aller Vor- und Nachteile soll auf eine Klage gegen den Kanton Zürich als ehemaliges oberstes Organ der BVK verzichtet werden.

Entsprechend den Empfehlungen der Parlamentarischen Untersuchungskommission PUK BVK haben sich der Stiftungsrat und der zuständige Ausschuss der BVK in den letzten Monaten intensiv mit der juristischen Aufarbeitung des Korruptionsfalls beschäftigt. Bei der Aufarbeitung durch den Stiftungsrat standen allfällige Verantwortlichkeits- und Haftungsfragen im Vordergrund. Aufgrund der Tragweite und Komplexität der Themen betraute der Stiftungsrat auch externe Experten mit vertieften Abklärungen.

In der aus juristischer Sicht massgebenden Zeitspanne von 2003 bis 2010 konnte gemäss den von der BVK beauftragten Expertisen kein einklagbarer und bezifferbarer Gesamtschaden ermittelt werden. Hingegen haben die Abklärungen ergeben, dass es zu einzelnen Verfehlungen kam, beispielsweise beim Entscheid, in Hedge Funds zu investieren.

Der Stiftungsrat konnte mit einem betroffenen ehemaligen Dienstleister einen aussergerichtlichen Vergleich erzielen.

### Keine Klage gegen den Kanton

Der Stiftungsrat der BVK beschloss nach einer umfassenden Situationsanalyse und nach Abwägen aller Vor- und Nachteile auf eine direkte oder indirekte Klage gegen den Kanton Zürich als früheres oberstes Organ der BVK zu verzichten. Dieser Entscheid liegt auch auf der Linie des von der Stiftungsaufsicht BVS in Auftrag gegebenen Gutachtens. Der Stiftungsrat erachtet eine Klage als nicht zielführend und nicht im Gesamtinteresse der Pensionskasse. In seiner Gesamtbeurteilung berücksichtigte der Stiftungsrat auch, dass eine Klage mit grossen Prozessrisiken und langwierigen Verfahren verbunden wäre und hohe finanzielle Ressourcen seitens des Kantons Zürich und der BVK binden würde. Diese können im Interesse der BVK und ihrer Destinatäre besser eingesetzt werden.

Der Stiftungsrat ist der Überzeugung, dass mit den nun eingeleiteten Schritten eine tragfähige Grundlage für eine zukunftsgerichtete Weiterentwicklung der BVK als finanziell stabile Pensionskasse gelegt wird.



Der Stiftungsrat der BVK:

Hinten: Rudolf Bertels, Nicole Schönbächler, Thomas Gächter, Markus Schneider, Hubert Rüegg.  
Mitte: Hanspeter Konrad, Stefan Schnyder, Brigitte Schmid, Gisela Kessler-Berther, Ernst Joss, Bernhard Hutter.  
Vorne: Hugo Keune, Guido Suter, Annette Lenzlinger, Bruno Zanella, Lilo Lätzsch, Arialdo Pulcini, Markus Fuchs.



## Hypotheken-Angebot der BVK stösst auf Interesse

Seit 1. Mai 2015 hat die BVK ihr Hypotheken-Angebot erweitert. Neu kommen nicht nur Aktivversicherte in den Genuss der attraktiven Hypo-Produkte, sondern auch Interessenten mit Wohnsitz in der Deutschschweiz, die nicht bei der BVK versichert sind.

Das Angebot gilt auch für Rentenbeziehende. Damit geht die BVK weiter als die meisten Banken.

Die Vorteile einer BVK-Hypothek auf einen Blick:

- Einfache und klare Produkte mit Verträgen ohne Kleingedrucktes

- Gleiche und nicht verhandelbare Zinsen für alle Darlehensnehmer
- Amortisation von Festhypotheken möglich
- Hohe Sicherheit und Gewähr: Die BVK achtet darauf, dass die finanzielle Tragbarkeit der Hypothek auch im Alter gewährleistet bleibt.
- Als Spezialistin in Sachen Wohneigentumsförderung kennt die BVK die Vor- und Nachteile von Vorbezug oder Verpfändung.
- Hypotheken auch für Rentenbeziehende: Belehnung bis zu 65 % des Marktwertes (bzw. 50 % bei Nicht-BVK-Versicherten)

- Gegenpartei ist immer bekannt: Keine Hedge Funds (Darlehen werden aus BVK-Vermögen gewährt, Hypotheken werden nicht an Dritte veräussert)

## Neue Telefonnummern ab September 2015

Die BVK zieht um. Ab 1. September 2015 gelten deshalb folgende Telefonnummern:

- Für angeschlossene Arbeitgeber (wie z.B. Schulen, Spitäler, Gemeinden): 058 470 44 44
- Für Angestellte von angeschlossenen Arbeitgebern: 058 470 44 44
- Für Angestellte des Kantons: 058 470 45 45
- Für Bezüger von Alters- und Ehegattenrenten: 058 470 45 45 und 058 470 44 44
- Für Fragen zu Invalidenleistungen: 058 470 44 80
- Für Fragen zur Immobilienbewirtschaftung: 058 470 47 00
- Für Fragen zu Hypotheken: 058 470 45 66



Die Direktwahl der Ansprechpersonen finden Sie unter [www.bvk.ch](http://www.bvk.ch) → Über uns → Team.

Öffnungszeiten für persönliche Besprechungen nach vorgängiger Terminvereinbarung:

- Montag–Freitag, 8.00 bis 17.00 Uhr
- BVK, Obstgartenstrasse 21, 8006 Zürich

## Persönlicher Einkauf in die BVK

**Aktivversicherte und Invalidenrentenbeziehende können freiwillige Einkäufe in die BVK leisten und so die persönliche Vorsorge auf ihre Bedürfnisse zuschneiden. Voraussetzung dafür ist, dass das maximal mögliche Sparguthaben noch nicht erreicht ist.**

Diese freiwilligen Einkäufe können in der Regel vom steuerpflichtigen Einkommen abgezogen werden. Sie sind bis zur Pensionierung gebunden, eine frühzeitige Kapitalauszahlung ist nur in wenigen Fällen möglich. Die Einkäufe sind

während drei Jahren für jegliche Kapitalbezüge zum Beispiel bei Pensionierung oder im Rahmen der Wohneigentumsförderung gesperrt.

### Fristen beachten

Versicherte, die einen Einkauf leisten möchten, müssen spätestens bis 13. November 2015 eine Offerte bei der BVK einholen. Zusammen mit dieser Offerte erhalten sie ein Antragsformular und weitere Unterlagen. Damit der Einkauf für das Kalenderjahr 2015 bestätigt werden kann, muss der Antrag der BVK bis am 20. November 2015 vorliegen. Wenn der

gewünschte Einkauf möglich ist, erhalten die Antragstellenden umgehend eine Rechnung zugestellt. Die Überweisung der Einkaufssumme muss spätestens per 11. Dezember 2015 (Valuta) erfolgt sein. Ein Einkauf kann nur anhand der erwähnten Rechnung getätigt werden. Einzahlungen ohne eine entsprechende Rechnungstellung können nicht bearbeitet werden.

### Häufige Fragen

Weiterführende Informationen sowie Antworten auf häufig gestellte Fragen finden Sie auf der BVK-Webseite ([www.bvk.ch/einkauf](http://www.bvk.ch/einkauf)).

## Regeln Sie rechtzeitig, wer die Todesfallsumme erhält

**Wenn beim Tod einer versicherten Person keine Alters-, Hinterbliebenen- und Invalidenleistungen ausgerichtet werden müssen, weil keine anspruchsberechtigten Personen da sind, zahlt die BVK eine Todesfallsumme aus.**

Die Todesfallsumme entspricht dem doppelten versicherten Jahreslohn, höchstens aber dem Sparguthaben im Zeitpunkt des Todes.

Anspruch auf die Todesfallsumme haben gemäss folgender Reihenfolge:

- Zuerst die von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützte Person bzw. der/die Lebenspartner/-in, sofern die Lebensgemeinschaft während der letzten fünf Jahre bis zum Tod ununterbrochen geführt wurde, oder eine Person, die für den Unterhalt gemeinsamer Kinder aufkommen muss.

- Beim Fehlen der vorher aufgeführten Personen: die Kinder, Eltern oder die Geschwister.
- Eine versicherte Person kann schriftlich festlegen, welche Personen innerhalb einer Gruppe begünstigt werden sollen und zu welchen Anteilen diese Anspruch auf die Todesfallsumme haben. Auf der BVK-Webseite (Downloads → Formulare) kann dafür ein spezielles Formular (Begünstigtenordnung Todesfallsumme) heruntergeladen werden.

### Video-Clip zur Rentenberechnung

Wie werden bei der BVK die Pensionskassenrenten berechnet? Und welche Rolle spielen dabei Lebenserwartung, Zins und Umwandlungssatz? Ein informativer, einfach gehaltener Kurzfilm mit zahlreichen Infografiken und Animationen gibt Antworten auf diese Fragen. Der Film kann ab Ende Juli 2015 auf der Webseite der BVK [www.bvk.ch](http://www.bvk.ch) abgespielt werden.

# Im Mittelpunkt steht der Mensch

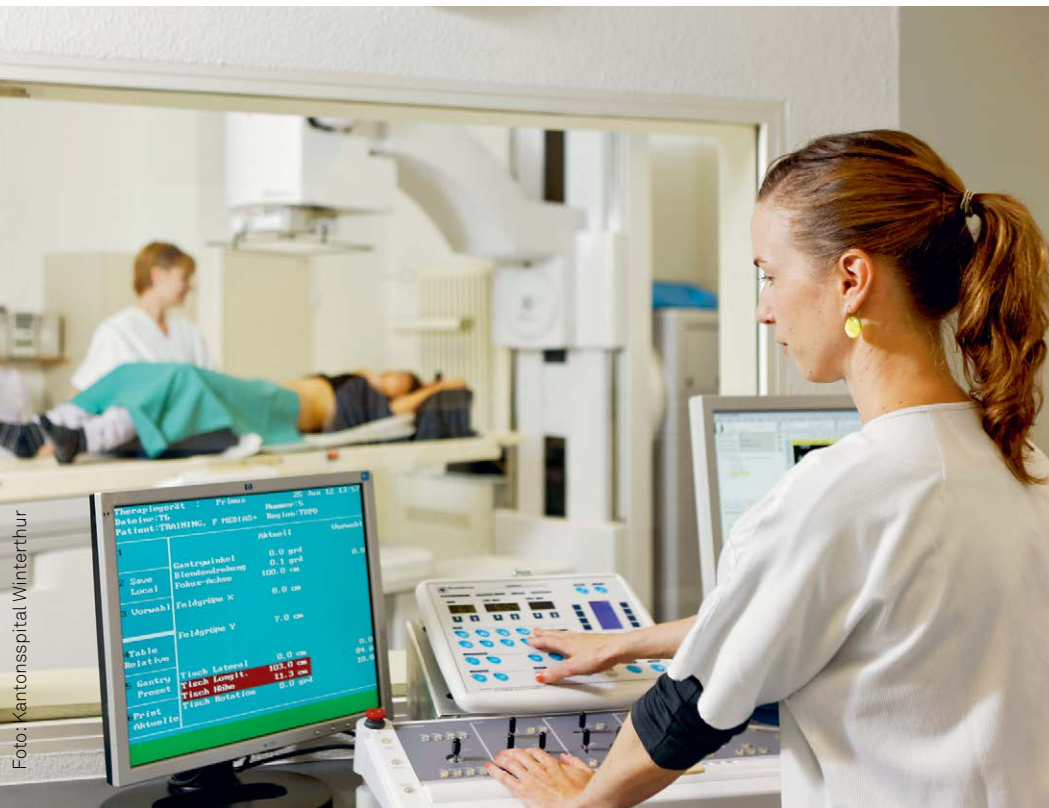


Foto: Kantonsspital Winterthur

Rund 3 000 Mitarbeitende kümmern sich im Kantonsspital Winterthur (KSW) jährlich um etwa 200 000 Patienten. Das KSW gehört zu den zehn grössten Spitälern der Schweiz. Im Mittelpunkt stehen die Patienten.

Das KSW ist aber auch einer der grössten Arbeitgeber von Winterthur und in diesem Zusammenhang stehen die Mitarbeitenden im Fokus. Um die berufliche Vorsorge für die Angestellten sicherzustellen, zählt das KSW seit 1990 auf die BVK.

In seiner Geschichte, die bis ins 13. Jahrhundert zurückreicht, hat sich das KSW ständig weiterentwickelt und Innovatives hervorgebracht. Heute leistet das Kantonsspital nicht nur die Grundversorgung der regionalen Bevölkerung, sondern engagiert sich auch über seine Kernregion hinaus in Zusammenarbeit mit regionalen Spitälern in den verschiedensten medizinischen Spezialbereichen. Ein grosser Pluspunkt ist die «gesunde Grösse», wel-

che die Kommunikationswege kurz hält und so die interne Zusammenarbeit fördert.

### Der Weg zur Verselbstständigung – Parallelen zur BVK

Das KSW weist Parallelen zur 2014 verselbstständigten BVK auf. Das KSW wurde 2007 zu einer selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt des Kantons Zürich. Die politisch-strategische Ebene wurde von der operativen Betriebsführung getrennt, um den unternehmerischen Handlungsspielraum zu gewährleisten. Trotzdem waren ausgeprägte Steuerungs- und Kontrollmechanismen durch den Kanton weiterhin gegeben. Aufgrund der Änderungen der Bestimmungen zur Spitalplanung und -finanzierung wurde von der Gesundheitsdirektion Anfang 2012 vorgeschlagen, die Organisation in eine Aktiengesellschaft umzuwandeln. Vor allem der Rollenkonflikt des Kantons als Spitaleigentümer stand in der Kritik. Auch sollte die Leistungsfähigkeit trotz neuer Rahmenbedingungen gesichert sein.

2015 soll der Kantonsrat das Rechtsetzungsverfahren über die entsprechende Vorlage durchführen.

Auch als Aktiengesellschaft will das KSW auf die BVK zählen. «Das KSW hat trotz der Grösse seinen persönlichen Charakter bewahrt. Ein modernes Akutspital lebt nicht vom medizinischen und technischen Fortschritt allein. Wir setzen auf die Kompetenz und die Motivation unserer Mitarbeitenden. Eine verlässliche Pensionskasse, die unsere Bedürfnisse kennt, ist für uns zentral», so Markus Wittwer, stellvertretender Spitaldirektor.

[www.ksw.ch](http://www.ksw.ch)

